16. Wahlperiode 02. 12. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Katja Kipping, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/10925 –

Kein Abitur für Schulkinder im Hartz-IV-Bezug?

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Entwurf zum Familienleistungsgesetz der Bundesregierung sieht "zusätzliche Leistungen für die Schule" vor. Danach sollen Schülerinnen und Schüler in Hartz-IV- und Sozialhilfehaushalten jährlich zum Schuljahresbeginn im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 Euro erhalten. Doch diese Leistung ist nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 vorgesehen (Bundesratsdrucksache 753/08 vom 16. Oktober 2008). Im Regierungsentwurf zum "Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen" vom 13. Oktober 2008 (http://www.bmas.de/coremedia/generator/29028/propety=pdf/2008_10_15_foerderung_familie_ge.pdf) heißt es dazu in der Begründung auf Seite 22: "Hierdurch wird gewährleistet, dass zumindest ein Bildungsabschluss erreicht werden kann, mit dem eine qualifizierte Ausbildung möglich ist." Gerade vor dem Hintergrund des Bildungsgipfels und diverser Studien zur Abhängigkeit der Bildungsteilhabe von der sozialen Herkunft stellt sich die Frage, warum nicht auch Kinder in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften, die das Abitur machen (wollen), vom Schulbedarfspaket profitieren können.

Auch heißt es in der Pressemitteilung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, zur Kindergelderhöhung vom 15. Oktober 2008: "Alle Familien haben ab dem 1. Januar mehr in der Tasche [...]" (http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Presse/pressemitteilungen,did=113776.html). Das Familienleistungsgesetz sieht zwar vor, dass alle kindergeldberechtigten Familien ab 2009 10 Euro mehr Kindergeld pro Monat bzw. 16 Euro ab dem dritten Kind erhalten. Diese jährlich 120 Euro Kindergelderhöhung werden für die Familien in Hartz IV aber als zu berücksichtigendes Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angerechnet. Demnach erhalten alle Kinder mindestens 120 Euro mehr pro Jahr – Kinder im Bezug von Hartz IV gehen dagegen leer aus. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schreibt, dass durch "das angehobene Kindergeld [...] beim Bund sowie in geringerem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von rund 230 Mio. Euro jährlich und bei den Kommunen bei den Leistungen nach dem

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

SGB XII von rd. 18 Mio. Euro jährlich" entstehen (Bundesratsdrucksache 753/08 S. 13).

Die neue Leistung ist nicht als "zusätzlich" zu verstehen, sondern sie kompensiert lediglich für die schulpflichtigen Kinder in einem begrenzten Ausmaß die Tatsache, dass die Kindergelderhöhung komplett angerechnet wird. "Einsparungen" in Höhe von 230 Mio. Euro stehen zusätzliche Ausgaben von lediglich etwa 120 Mio. Euro für die "zusätzliche" Leistung gegenüber.

Die zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro ist laut Gesetzentwurf daran gebunden, dass "mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch hat" (§ 24a SGB II – neu –). Zu klären ist, welche Gruppen von Leistungsbeziehenden konkret leistungsberechtigt sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die weitere Verbesserung der sozialen Lage von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen und hilfebedürftigen Familien erfordert die besondere Aufmerksamkeit der Gesellschaft. Trotz der bislang positiven Arbeitsmarktentwicklung gibt es noch zu viele Menschen in Deutschland, die auf soziale Transferleistungen des Staates angewiesen sind. Unter ihnen sind viele Kinder, die von der materiellen Notlage ihrer Eltern besonders betroffen sind. Es ist daher ein zentrales sozialpolitisches Ziel der Bundesregierung, die Teilhabechancen dieser Kinder an Bildung, Ausbildung, Wohnen und Gesundheit zu verbessern.

Allerdings weist die Bundesregierung nachdrücklich darauf hin, dass im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland die Ausgestaltung der schulischen Rahmenbedingungen in der Zuständigkeit der Länder liegt. Dort müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern einen adäquaten Schulabschluss erlangen können. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in einem Haushalt leben, der auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen ist oder der den Lebensunterhalt der Familie aufgrund eines vergleichbar geringen Einkommens gerade noch unabhängig von staatlicher Hilfe decken kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bildungschancen unabhängig vom Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen für alle Kinder offen stehen müssen, bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass all diejenigen hierzu einen Beitrag zu leisten haben, die die Rahmenbedingungen für das Bildungswesen zu gestalten haben.

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht bilden Arbeit und Existenz sichernde Familieneinkommen die materielle Basis zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Kindern aus einkommensschwachen und hilfebedürftigen Familien. Insoweit gilt es zu prüfen, ob der Mindestlohn ausgebaut werden kann, um die Einkommenssituation von Familien mit geringem Einkommen zu verbessern und sie von staatlichen Fürsorgeleistungen unabhängig zu machen.

In diese Richtung weisen auch die bereits zum 1. Oktober 2008 wirksam gewordenen Verbesserungen der leistungsrechtlichen Regelungen zur Gewährung des Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie die zum 1. Januar 2009 in Kraft tretende Erhöhung des Wohngeldes. Einen maßgeblichen Beitrag dazu, Familien aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen bzw. diese zu verringern, leistet auch die Erhöhung des Kindergeldes als vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Erhöhung des Kindergeldes in vollem Umfang bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII angerechnet wird, und dass dies im Resultat dazu führt, dass diese Kinder von der Kindergelderhöhung keine finanziellen Vorteile haben (bitte begründen)?

Ja, es trifft zu, dass auch das erhöhte Kindergeld in vollem Umfang bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. SGB XII berücksichtigt wird.

Es trifft nicht zu, dass die Kinder nicht von der Kindergelderhöhung profitieren, da sie nach der Neuregelung in geringerem Umfang auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

2. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass die Kindergelderhöhung voll angerechnet wird auf die Grundsicherungsleistungen?

Die Anrechnung von Kindergeld auf Leistungen der Grundsicherung entspricht dem Grundsatz des Nachranges der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen. Deshalb wird grundsätzlich jede Einnahme in Geld und Geldeswert als Einkommen leistungsmindernd berücksichtigt. Ausnahmsweise werden Einnahmen nicht als Einkommen berücksichtigt, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII dienen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag nach dem Vorbild der Regelungen des Ersten Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) in § 11 SGB II und § 82 SGB XII eine Regelung einzufügen, nach der für jedes minderjährige unverheiratete Kind der Erhöhungsbetrag beim Kindergeld ab dem 1. Januar 2009 monatlich vom zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen ist, bis der Regelsatz für Kinder dem existenznotwendigen Bedarf von Kindern angepasst wurde?

Eine Nichtanrechnung des Kindergeldes nach dem Vorbild einer früheren Regelung im Bundessozialhilfegesetz (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG) ist unter den leistungsrechtlichen Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende systemwidrig. Zwar war die damalige Kindergelderhöhung Anlass für die Einführung einer befristeten Regelung im Familienförderungsgesetz 1999, jedoch handelte es sich hierbei um einen haushaltsbezogenen und anhand der Kinderzahl bestimmten Absetzbetrag. Nur in den Fällen, in denen in einer Familie überhaupt kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist, war der Freibetrag beim Kindergeld freizulassen.

Ein solcher "Kinder-Freibetrag" würde aber einen gegenläufigen Effekt auf das mit den heutigen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit verbundene Ziel ausüben, mehr Anreize zur Aufnahme einer möglichst Bedarf deckenden Arbeit zu setzen. Die Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind bereits nach geltendem Recht gegenüber dem Sozialhilferecht großzügiger ausgestaltet. Aufgrund der geltenden Freibeträge kann ein Haushaltseinkommen erzielt werden, das oberhalb des soziokulturellen Existenzminimum liegt und den Familien mit mindestens einem Erwerbstätigen größere finanzielle Handlungsspielräume einräumt.

4. Mit welcher Begründung verzichtet die Bundesregierung auf die alternative Möglichkeit, die Kindergelderhöhung in vollem Umfang in Form von zusätzlichen Leistungen auch an die hilfeberechtigten Kinder weiterzuleiten?

Durch die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt keine Neufestsetzung der Bedarfe von Kindern. Insbesondere ändert sich der Bedarf der Kinder in Bedarfsgemeinschaften nicht durch eine Erhöhung des Kindergeldes. Eine Überprüfung der Bedarfsermittlung erfolgt aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008.

Zudem werden die Regelleistungen für Kinder im Gegensatz zum Kindergeld entsprechend der Rentenwertentwicklung fortgeschrieben (§ 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Auch auf diese Weise nehmen diese Kinder an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teil.

Ziel der neuen zusätzlichen Leistung für die Schule ist die besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

- 5. Mit welcher Begründung begrenzt die Bundesregierung die Förderung durch die geplante jährliche pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro auf hilfeberechtigte Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10?
- 6. Warum sollen nach Ansicht der Bundesregierung Schülerinnen und Schüler, die von Leistungen des SGB II bzw. SGB XII leben, nicht über die Jahrgangsstufe 10 hinaus gefördert werden, wenn sie einen weitergehenden Schulabschluss und damit "Aufstieg durch Bildung" (so die Überschrift des Abschlussdokuments des so genannten Bildungsgipfels von Bund und Ländern) anstreben?
- 7. Welche Gründe kann die Bundesregierung benennen, die die offensichtliche Ungleichbehandlung der Schulbedarfe von Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Jahrgangsstufen rechtfertigen?
- 8. Hält die Bundesregierung die Aussage: "Hierdurch wird gewährleistet, dass zumindest ein Bildungsabschluss erreicht werden kann, mit dem eine qualifizierte Ausbildung möglich ist" (Entwurf auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) für eine ausreichende Begründung zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern höherer Jahrgangsstufen von der geplanten Unterstützung (bitte begründen)?
- 9. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler nach unterschiedlichen Jahrgangsstufen ein Verstoß gegen den Artikel 3 des Grundgesetzes darstellt?
- 10. Wie erklärt die Bundesregierung, dass in der Bundesratsdrucksache 753/08 komplett auf eine Begründung für die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf Schülerinnen und Schüler bis zum 10. Schuljahr verzichtet wird?
- 11. Sollten nicht nach Auffassung der Bundesregierung, gerade vor dem Hintergrund nachgewiesener Abhängigkeiten des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft, Schülerinnen und Schüler in Hartz IV, die das Abitur machen wollen, besonders gefördert werden (bitte begründen)?

Antwort zu den Fragen Nr. 5 bis 11.

Die Bundesregierung verweist zu den Fragen 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 insgesamt darauf, dass die Begrenzung auf die Jahrgangsstufe 10 im laufenden Gesetzgebungsverfahren überprüft wird.

12. Fallen auch die Kinder von erwerbstätigen Hilfebeziehenden ("Aufstocker") unter die Regelung des vorgesehenen § 24a SGB II, wenn das Elternteil lediglich Leistungen zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung erhält?

Ja. Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule ist an die Hilfebedürftigkeit der Familie bzw. des Elternteils gebunden, so dass auch diejenigen Familien, die ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, von der zusätzlichen Leistung des Schulbedarfspakets profitieren.

13. Welche rechtlichen Regelungen bestehen jeweils in den Ländern, ob und ggf. bis zu welchem Beitrag Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler sich an der Beschaffung von Lernmitteln (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und Arbeitshilfen) beteiligen müssen (Eigenanteil)?

Welche Personen sind ggf. von der Erbringung dieses Eigenanteils befreit?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Angaben über sozialverträgliche Staffelungen der Eigenbeteiligung von hilfebedürftigen Familien bei der Beschaffung von Lernmitteln in den einzelnen Bundesländern vor. Die Ausgestaltung der schulischen Rahmenbedingungen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.

elektronische Votabettassume *

elektronische Votabettassume *

elektronische Vorabriagsund